

Wirkung der ‚Schenkung‘ auf das Papsttum allein darin bestand, dessen Einfluß im geistlichen Bereich zu verstärken.

In dieser Hinsicht läßt sich eine gewisse Ähnlichkeit zwischen ‚Breviloquium‘ und Artikel V erkennen, die aber nicht sehr weit reicht. Andere Stellen, an denen sich Ockham mit der Donatio beschäftigt, zeigen nicht einmal dieses Maß an Übereinstimmung. In der ersten der ‚Octo Quaestiones‘ war Ockham damit befaßt, das päpstliche Argument zu widerlegen, daß Konstantin mit seiner Schenkung lediglich dem Papst jene Gewalt zurückgab, in deren Besitz er zuvor als Kaiser unrechtmäßig gewesen war²¹⁴. Im Gegenteil, führt Ockham aus: Konstantin gewährte Silvester *de novo* Vorteile im weltlichen Bereich, wie sie im Kanon ‚Constantinus‘ aufgezählt würden; daraus läßt sich ableiten, daß er sich als des Papstes Oberherr in weltlichen Belangen fühlte. Nur in der geistlichen Sphäre werde des Papstes Überlegenheit anerkannt, wenn die ‚Schenkung‘ erlaubt: *Et eius* (d. h. des Papstes) *iudicio, quae ad cultum Dei et (fidei) Christianorum stabilitatem procuranda fuerint, disponantur*²¹⁵. Hinsichtlich des weltlichen Bereichs, so führt Ockham an anderer Stelle in den ‚Octo Quaestiones‘ aus, hat Konstantin an Silvester nicht gleichviel Gewalt über die westliche Reichshälfte verleihen können und auch nicht verliehen, wie er sie zuvor über das ungeteilte Reich ausgeübt hat²¹⁶.

Die Vergleiche zwischen der Art und Weise, wie diese drei klassischen hierokratischen Topoi in Artikel V und in Ockhams zweifelsfrei echten Schriften abgehandelt wurden, haben wenig ans Tageslicht gefördert, was die Annahme rechtfertigen würde, daß Ockham der Verfasser oder der spiritus rector dieses Abschnitts der ‚Allegaciones‘ gewesen sei. Die erste Widerlegung läßt an Bonagratia denken; nur die dritte hat überhaupt etwas gemein mit Ockhams gesicherten Ansichten. Es fand sich keine andere Schrift aus dem Umkreis Michaels, die sich in gleicher Weise hätte überprüfen lassen.

f) Artikel VI

Mit dem sechsten und letzten Abschnitt in G schicken sich die ‚Allegaciones‘ in ihrer ursprünglichen Gestalt an, die Konsequenzen aus ihrer Beweisführung zu ziehen. Diese haben einen stark dualistischen Einschlag,

²¹⁴) ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 12 Z. 134–174; vgl. dazu (Innocentius papa IV), ‚Eger cui lenia‘, ed. H e r d e (wie Anm. 133) S. 521; ‚Octo Quaestiones‘ q. 3 c. 13 Z. 20–25.

²¹⁵) ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 12 Z. 170f.

²¹⁶) ‚Octo Quaestiones‘ q. 8 c. 7 Z. 5–25, in Erwiderung auf ebd. q. 8 c. 2 Z. 5–12. Die Erörterung in ‚Dialogus‘ 3.2.1.27 bringt keine neuen Elemente.